

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 15.07.2024 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 15. Juli 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung
in der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. März 2014 (ABI. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (ABI. EKHN 2023, S. 202 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift in Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege, Auszubildende und Studierende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG)“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a Studierende in der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Gesetz
über die Pflegeberufe**

(1) Studierende, die mit Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN) fallen, einen Vertrag für die Teilnahme an einer hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) schließen, erhalten bis zur Beendigung der hochschulischen Pflegeausbildung ein Studienentgelt. Die hochschulische Pflegeausbildung beinhaltet theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule („Studienteil“) und Praxiseinsätze beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder einem von diesem zu bestimmenden Dritten („Ausbildungsteil“).

(2) Das monatliche Studienentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	1.500 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.675 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.700 €.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 2 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des jeweils letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) Die Regelung wird ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Vermögenswirksame Leistungen

Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende der von §§ 15-16a erfassten Ausbildungs- und Studiengänge erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 AVR.HN mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro je Monat ersetzt wird durch 13,29 Euro.“

4. § 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Auszubildende für die Berufe der Krankenpflegehelfer/-in und Altenpflegehelfer/-in nach § 16 gilt abweichend eine Probezeit von drei Monaten.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Praktikanten“ das Wort „, Studierende“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „wird die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „und Studierenden wird die Vergütung“ ersetzt.

6. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „das Studium, “ eingefügt.

7. In § 22 werden die Wörter „Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütung gilt“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Praktikantenvergütung sowie das Studienentgelt gelten“ ersetzt.

8. § 22a wird wie folgt geändert:

- a. Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auszubildende und Studierende nehmen den Erholungsurlaub in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch.“

9. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Studierende nach § 16a.“

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Beendigung, Verkürzung und Verlängerung von Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen sowie von Ausbildungsverhältnissen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung

- (1) Das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet ohne besondere Kündigung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens mit Ablauf der Ausbildungs- bzw. Praktikantenzeit.
- (2) Das Ausbildungsverhältnis von Auszubildenden nach § 15a und von Studierenden nach § 16a endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Dauer; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Das Ausbildungsverhältnis endet zudem:
 1. bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung oder
 2. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung; das gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des oder der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (höchstens um ein Jahr) verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des oder der Studierenden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird (spätestens nach einem Jahr). Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Bei der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 16a kann eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) in Abstimmung mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist. Der Ausbildungsvertrag ist entsprechend anzupassen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Bestehen Auszubildende oder Studierende die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Bestehen Praktikantinnen, Praktikanten, Schülerinnen oder Schüler die staatliche Prüfung nicht, so kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (5) Während der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis sowie das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis sowie das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. wenn die Voraussetzungen von § 2 Nummer 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen, oder
 3. von der oder dem Auszubildenden, Studierenden, der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatz 6 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(9) Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

(10) Beabsichtigt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, soll er dies dem bzw. der Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitteilen.

(11) Werden Studierende nach § 16a im Anschluss an die hochschulische Pflegeausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.“

11. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) „Bestehende Ausbildungsverhältnisse für eine hochschulische Pflegeausbildung nach dem PfIBG, die vor dem 01.09.2024 geschlossen wurden, können an diese Ordnung angepasst werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH